C/2025/597

23.1.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11865 – NISSAN / MITSUBISHI / JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/597)

1. Am 15. Januar 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Nissan Motor Co. Ltd. („Nissan“, Japan),

— Mitsubishi Corporation („Mitsubishi“, Japan),

— neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen („JV“, Japan).

Nissan und Mitsubishi werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das JV erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Nissan ist eine multinationale Aktiengesellschaft, die hauptsächlich in der Herstellung und im Verkauf von Kraftfahrzeugen tätig ist,

— Mitsubishi ist ein Handelsunternehmen, das weltweit in verschiedenen Branchen wie Mobilität, Energie, Metalle, Maschinen, Chemikalien, Lebensmittel und allgemeine Waren tätig ist.

3. Das JV wird in folgenden Geschäftsbereichen tätig sein: Erbringung von Mobilitätsdienstleistungen und von energiebezogenen Dienstleistungen mit Einsatz von Elektrofahrzeugen

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11865 – NISSAN / MITSUBISHI / JV

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË